

Satzung des DLRG Landesverbandes Bayern e.V.

Fassung vom 27.06.2009

***gem. Beschluss DLRG LV Bayern e.V.,
Landestagung in Bamberg***



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Landesverband Bayern e.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

II. Zweck

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

§ 6 Stimmrecht

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Beitrag

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

V. Jugend

§ 11 Jugend

VI. Organe

1. Abschnitt: Landestagung

§ 12 Aufgaben

§ 13 Zusammensetzung

§ 14 Stimmberechtigung

§ 15 Einberufung

§ 16 Ladungsfrist

§ 17 Antragsberechtigung

§ 18 Beschlussfähigkeit

§ 19 Beschlussfassung

§ 20 Abstimmung und Wahlen

§ 21 Protokoll

2. Abschnitt: Landesverbandsrat

- § 22 Aufgaben
- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Stimmberechtigung
- § 25 Einberufung
- § 26 Ladungsfrist
- § 27 Anträge
- § 28 Anzuwendende Vorschriften

3. Abschnitt: Landesverbands-Präsidium

- § 29 Aufgaben
- § 30 Zusammensetzung
- § 31 Vertretungsbefugnis
- § 32 Amtszeit
- § 33 Geschäftsverteilung
- § 34 Ladungsfrist
- § 35 Anträge
- § 36 Anzuwendende Vorschriften

VII. Ressorttagungen

- § 37 Aufgaben und Zusammensetzung

VIII. Schiedsgerichtsbarkeit

- § 38 Aufgaben
- § 39 Zusammensetzung
- § 40 Kostentragung
- § 41 Schieds- und Ehrengerichtsordnung
- § 42 Ordentlicher Rechtsweg

IX. Kuratorium

- § 43 Aufgaben

X. Kommission

- § 44 Aufgaben

XI. Sonstige Bestimmungen

- § 45 Ordnungen und Richtlinien
- § 46 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und Material
- § 47 Ehrungen
- § 48 Geschäftsordnung
- § 49 Wirtschaftsordnung
- § 50 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

XII. Schlussbestimmungen

- § 51 Satzungsänderungen
- § 52 Auflösung
- § 53 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Landesverband Bayern der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin (19 VR 2460) eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG e.V.)

(2) Er führt die Bezeichnung:

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V.“ (DLRG-LV Bayern e.V.).

(3) Sein Sitz ist München.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG-LV Bayern ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere im Freistaat Bayern.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden, insbesondere im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).

(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- f) Zusammenarbeit mit Landes- und Bundesbehörden und -organisationen.

(5) Die DLRG-LV Bayern gibt ein Verbandsorgan heraus

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹Die DLRG LV Bayern ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel der DLRG LV Bayern dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG LV Bayern. ³Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der DLRG-LV Bayern können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der DLRG LV Bayern an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ² Aus der Satzung der durch die Gliederung vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im jeweils entsendenden Bezirksverband vorher neue Delegierte gewählt werden.

(3) ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. ²Daher können die Vertreter der Bezirksverbände ihr Stimmrecht in Landestagung und Landesratstagung nur ausüben, wenn der jeweilige Bezirksverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³In satzungsgemäße Organe der DLRG-LV Bayern können nur Mitglieder gewählt werden. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung der DLRG LV Bayern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) ¹Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. ²Eine Streichung eines Mitgliedes bereits bei der Nichtzahlung eines Jahresbetrages kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Mitglied mindestens zweimal unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde und hierbei ausdrücklich auf die Tatsache der Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung bis Ende des laufenden Kalenderjahres hingewiesen wurde. ³Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG LV Bayern regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d.

(5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

IV. Gliederungen der DLRG LV Bayern und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG LV Bayern

(1) ¹Die DLRG LV Bayern gliedert sich in Bezirksverbände (BV) mit oder auch ohne eigener Rechtsfähigkeit.

²Die Bezirksverbände können Kreis- und Ortsverbände (KV/OV), auch mit eigener Rechtsfähigkeit, sowie Stützpunkte bilden.

(2) Ein Beschluss über die Gründung eines eingetragenen Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung des LV-Präsidiums. Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden; bei Kreis- bzw. Ortsverbänden ist zuvor der zuständige Bezirksvorstand anzuhören.

(3) ¹Die Grenzen der Gliederungen sollen mit den politischen Grenzen übereinstimmen. ²Über begründete Ausnahmen von Satz 1 und Grenzänderungen entscheidet der Landesverbandsrat.

(4) Alle Satzungen der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG LV Bayern in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände

(1) ¹Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände sind an diese Satzung gebunden. ²Sie sind verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.

(2) Die Satzungen der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände einschließlich deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des LV-Präsidiums.

(3) ¹Der DLRG-LV Bayern ist berechtigt, die Tätigkeit der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen. ²Er ist daher berechtigt, in alle Unterlagen der Gliederungen Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. ³Das LV-Präsidium ist berechtigt, Weisungen an die Gliederungen zu erteilen.

(4) ¹Die Bezirksverbände haben dem LV-Präsidium Niederschriften über Bezirksverbands- und Bezirksverbandsratstagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. ²Gleiches gilt für Kreis- und Ortsverbände gegenüber ihrem Bezirksverband.

(5) Die von den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden an den Landesverband abzuführenden Beitraganteile und deren Fälligkeit legt die Landestagung fest.

(6) Das Stimmrecht in Landestagung und Landesverbandsrat können die Vertreter der Bezirksverbände nur ausüben, wenn der jeweilige Bezirksverband die Verpflichtung aus den Absätzen (4) und (5), sowie die sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LV Bayern termingerecht erfüllt hat.

V. Jugend

§ 11 Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.

(2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandrates bedarf.

(4) ¹Die DLRG-Jugend des LV Bayern gliedert sich in Bezirksjugendverbände und Kreis-/ Ortsjugendverbände, jeweils ohne eigene Rechtsfähigkeit. ²Die Jugendordnung jeder Untergliederung muss mit den Jugendordnungen der jeweiligen übergeordneten DLRG-Jugendgliederung im Einklang stehen.

(5) Das Landesverbandspräsidium wird im Landesjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(6) Der Landesjugendvorsitzende der DLRG Jugend Bayern, der Leiter für Wirtschaft und Finanzen, sowie einer der stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden, welcher im Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand der DLRG Jugend Bayern gibt, benannt wird, sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. ²Die Vertretung erfolgt in den Grenzen des Abs. 3.

VI. Organe

1. Abschnitt: Landestagung

§ 12 Aufgaben

(1) Die Landestagung (LT) ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG-LV-Bayern.

(2) ¹Die Landestagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG LV-Bayern verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und seiner Vertreter (§ 30 Abs. 1 a-h),
- b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter,
- c) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
- d) Entlastung des Präsidiums,
- e) Ernennung der Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Landesverbandsrates,
- f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Bezirksverbände in den vier auf die Landestagung folgenden Kalenderjahren an den Landesverband abzuführen haben, sowie die
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Wahl der Delegierten zur Bundestagung
- j) Satzungsänderungen
- k) Auflösung der DLRG LV-Bayern

§ 13 Zusammensetzung

(1) Die Landestagung wird gebildet aus den Delegierten der Bezirksverbände und aus den Mitgliedern des Landesverbandsrates.

(2) ¹Die Anzahl der Delegierten der Bezirksverbände wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. ²Für je angefangene 600 Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden. ³ Einzelheiten über den Wahlmodus müssen in den Satzungen der Bezirksverbände enthalten sein.

§ 14 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Bezirksverbände und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates (§ 23 Buchstabe a) und b)).

²Jeder hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

¹Die Landestagung tritt alle vier Jahre auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen. ²Eine außerordentliche Landestagung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Landesverbandsrat diese mit einfacher Mehrheit verlangen.

§ 16 Ladungsfrist und Tagungsleitung

(1) Zur ordentlichen Landestagung muss schriftlich mindestens 8 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Landestagung mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates und an die Bezirksverbände zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

(3) ¹Der Präsident leitet die Landestagung. ²Er bzw. im Verhinderungsfall das Präsidium kann der Mitgliederversammlung ein dreiköpfiges Tagungspräsidium benennen, das von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 17 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
- b) der Landesjugendtag,
- c) der Landesjugendrat

(2) ¹Anträge zur Landestagung müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vorher eingereicht werden (Ausnahme siehe § 51 Abs. 2). ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates und den Delegierten der Bezirksverbände über diese zuzuleiten.

(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) Die Landestagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) ¹Ist oder wird eine Landestagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von 2 Monaten eine neue Landestagung durchgeführt werden. ²Eine solche neue Landestagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ³Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Zu ihr muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 19 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse der Landestagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

(2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn kein Mitglied der Landestagung widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) ¹Die Wahlen erfolgen nicht en Block. ²Die Anzahl der für den Einzelnen abgegebenen Stimmen bestimmt die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzdelegierten; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge. ³Im übrigen regeln §11 und §12 Geschäftsordnung das Verfahren.

§ 21 Protokoll

(1) ¹Über die Landestagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Landestagung binnen 6 Wochen nach Ende der Tagung über die Bezirksverbände zuzusenden. ³§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim LV-Präsidenten geltend gemacht werden, und zwar binnen 6 Wochen nach Absendung. ²Über einen Einspruch entscheidet der Landesverbandsrat.

2. Abschnitt: Landesverbandsrat

§ 22 Aufgaben

(1) Der Landesverbandsrat (LVR) sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG LV-Bayern wirkenden Kräfte.

(2) Der Landesverbandsrat nimmt in den Jahren, in denen eine Landestagung nicht zusammentritt, deren Aufgaben zu § 12 (2) 2 d), f), g), h) und sowie hinsichtlich der Terminierung von Fälligkeiten zu § 12 (2) f) und § 10 (4) und (5) wahr.

§ 23 Zusammensetzung

Der Landesverbandsrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandspräsidiums,
- b) den Bezirksverbandsvorsitzenden; soweit ein Bezirksverbandsvorsitzender dem Landesverbandspräsidiums angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Bezirksverbandsvorstand und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Landesverbandspräsidiums oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Bezirksverbandes,
- c) den Stellvertretern im Landesverbandspräsidium,
- d) den Ehrenpräsidenten

§ 24 Stimmberechtigung

(1) Im Landesverbandsrat haben die Mitglieder nach § 23 a) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 b) je angefangene 1.000 Mitglieder ihrer Bezirksverbände eine Stimme.

(2) ¹Die Mitglieder nach § 23 c) wirken, soweit sie geladen sind, beratend mit. ²Sie haben Stimmrecht, wenn sie ein Landesverbandspräsidiumsmitglied vertreten.

§ 25 Einberufung

¹Der LV-Rat tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des LV-Präsidenten oder eines LV-Vizepräsidenten zusammen. ²Auf Beschluss des LV-Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Landesverbandsrates ist auch eine Landesverbandsratstagung einzuberufen.

§ 26 Ladungsfrist und Tagungsleitung

(1) Zur ordentlichen Landesverbandsratstagung muss schriftlich mindesten 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) ¹Die Frist wird durch die Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates gewahrt. ²§ 16 (2) 2 gilt entsprechend.

(3) Der LV-Präsident leitet den LV-Rat. § 16 (3) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27 Anträge

(1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landesjugendtages der Landesjugendrat tritt.

(2) ¹Anträge zur LV-Ratstagung müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vorher eingereicht werden. ²Sie sind nach Antragschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des LV-Rates zuzuleiten.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Tagungsleitung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur LV-Tagung entsprechend. ²Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Präsidium

§ 29 Aufgaben

¹Das LV-Präsidium leitet den DLRG LV Bayern im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landestagung und des Landesverbandrates.

§ 30 Zusammensetzung

(1) Das Präsidium bilden

- a) Präsident des Landesverbandes,
- b) bis zu vier Vizepräsidenten des Landesverbandes,
- c) Schatzmeister,
- d) Technischer Leiter Ausbildung (TL A),
- e) Technischer Leiter Einsatz (TL E),
- f) Arzt,
- g) Leiter Verbandskommunikation,
- h) Justiziar,
- i) Vorsitzender der DLRG Jugend LV Bayern,

sowie als beratende Mitglieder:

- j) Ehrenpräsidenten,
- k) hauptamtlicher Geschäftsführer des LV Bayern.

(2) Die Ämter zu Abs. 1 c) bis i) haben Stellvertreter.

(3) ¹Die Mitglieder des LV-Präsidiums (Abs. 1 a) bis i)) haben eine Stimme. ²Im Verhinderungsfalle nimmt für das Amt Abs. 1 c) bis h) der Stellvertreter, für das Amt Abs. 1 i) ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr. ³Soweit für ein Präsidiumsmitglied mehr als ein Stellvertreter gewählt ist, ist bei der Wahl eine Rangfolge in der Ausübung der Stellvertretung festzulegen.

(4) Im Fall des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes (Abs. 1 c) bis h) tritt der jeweilige Stellvertreter (Abs. 3 Satz 2) in dessen Rechte und Pflichten ein.

§ 31 Vertretungsbefugnis

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident des Landesverbandes, die Vizepräsidenten des Landesverbandes, der Schatzmeister und die Technischen Leiter; sie bilden das geschäftsführende Präsidium des Landesverbandes und sind für die laufenden Geschäfte verantwortlich, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Reihenfolge der Vertretung wird im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(3) Der Präsident des Landesverbandes führt den Vorsitz im Präsidium des Landesverbandes.

§ 32 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des LV-Präsidiums beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 33 Geschäftsverteilung

Das LV-Präsidium legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan. ²Dabei ist ein Mitglied des Präsidiums als Vertreter für den Landesjugendvorstand zu bestimmen.

§ 34 Ladungsfrist

¹Zu Sitzungen des LV-Präsidiums ist mindestens 3 Wochen vorher einzuladen. ²§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Anträge

¹Anträge zur LV-Präsidiumssitzung müssen schriftlich spätestens 2 Wochen vorher eingereicht werden. ²Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des LV-Präsidiums zuzuleiten.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Landestagung entsprechend.

VII. Ressorttagungen

§ 37 Aufgaben und Zusammensetzung

¹Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des Landesverbandes können Ressorttagungen grundsätzlich oder in Einzelfällen eingerichtet werden, die in der Regel vom Ressortleiter des Präsidiums (§ 30 Abs. 1 c) bis h)) geleitet werden. ²In der Ressorttagung werden die Bezirksverbände durch den Ressortverantwortlichen vertreten. ³Aufgabe der Ressorttagungen ist es insbesondere,

- a) die Interessen der Bezirksverbände in die Arbeit des Landesverbandes einzubringen,
- b) die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes vorzubereiten,
- c) im Auftrag der Organe Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
- d) auf der Basis der Beschlüsse der Organe die Ressortarbeit abzustimmen.

VIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 38 Aufgaben

(1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. ²Sie können alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen zur Durchführung anordnen.

(3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) ¹Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ²Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung, ggfs. mit entsprechender Veröffentlichung
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre

§ 39 Zusammensetzung

(1) ¹Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu 3 Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen und 2 Beisitzern, die Mitglieder der DLRG sein sollen. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben. ²Auch für Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden.

(2) ¹Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ²Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.

(4) Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 40 Kostentragung

Den Beteiligten sind die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

§ 41 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 42 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

IX. Kuratorium

§ 43 Aufgaben

Zur Mehrung des Ansehens der DLRG LV Bayern, Förderung und Unterstützung des LV-Präsidiums bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben, sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen wird beim Landesverband ein Kuratorium gebildet.

X. Kommissionen

§ 44 Aufgaben

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

XI. Sonstige Bestimmungen

§ 45 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien des Landesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 46 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

(5) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung verantwortlich.

§ 47 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG und der DLRG LV Bayern.

§ 48 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG, solange die DLRG LV Bayern keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

§ 49 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

§ 50 Regelwerk für den Rettungssport

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport.

²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung.

³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

XII. Schlussbestimmungen

§ 51 Satzungsänderungen

(1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Landestagung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ³ § 19 (2)I gilt entsprechend.

(2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung 12 Wochen vor der Landestagung beim Präsidium eingereicht sein und mit der Einladung zur Landestagung bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

(3) Das LV-Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 52 Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG LV Bayern kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landestagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend

(2) ¹Bei Auflösung der DLRG fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung, soweit möglich in das Vermögen der DLRG e. V. ²Das Gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zweckes.

§ 53 Eintragung im Vereinsregister

Die Satzung ist am 08.01.1972 und am 26.11.1972 auf der Landestagung sowie in zwei schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen worden, eingetragen unter der Nr. VR 6061 beim Amtsgericht München.

Die 1. Änderung erfolgte durch Beschluss der Landestagung am 12.05.1979 in Garmisch-Partenkirchen, eingetragen unter der Nr. VR 6061 Amtsgericht München.

Die 2. Änderung (Satzungsneufassung) erfolgte durch Beschluss der Landestagung am 05.04.1987 in Augsburg, eingetragen unter der Nr. VR 6061 Amtsgericht München.

Die 3. Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Landestagung am 15.05.1993 in Würzburg, eingetragen unter der Nr. VR 6061 Amtsgericht München.

Die 4. Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Landestagung am 28.04.1996 in Gunzenhausen, eingetragen unter der Nr. VR 6061 Amtsgericht München.

Die 5. Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Präsidiumssitzung am 11.10.1996 in Weibersbrunn, eingetragen unter der Nr. VR 6061 Amtsgericht München.

Die 6. Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Landestagung am 12.06.1999 in Bayreuth; eingetragen unter der Nr. VR 6061 Amtsgericht München.

Die 7. Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Landestagung am 05.06.2005 in Augsburg, eingetragen unter der Nr. VR 6061 Amtsgericht München.

Die 8. Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Landestagung am 27.06.2009 in Bamberg, eingetragen unter der Nr. VR 6061 Amtsgericht München.